

Abgrenzung von relevanten Anlagen¹

Die AbfallnachweisVO legt fest, dass Abfallinput- und Abfalloutputaufzeichnungen für die relevanten Anlagen (z.B. Verbrennungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage, Kompostierungsanlage, Deponie, getrennte Lagerbereiche) zu führen sind, soweit es für die Nachvollziehbarkeit der relevanten Abfallströme in der Behandlungsanlage erforderlich ist. Die Nachvollziehbarkeit der relevanten Abfallströme in der Behandlungsanlage ist notwendig, um die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle zu belegen, insbesondere ist hiermit nachzuweisen:

- die Einhaltung allgemeiner Bestimmungen aus dem des AWG 2002 wie z.B. des Vermischungsverbotes und der Vorgaben zur getrennten Sammlung oder Behandlung bestimmter Abfälle
- die Einhaltung von Vorgaben in spezifischen Verordnungen wie z.B. der Kompostverordnung (insbesondere die strikte Trennung von biogenen Abfällen und von Klärschlamm und ähnlichen Abfällen) oder der Deponieverordnung (mit einer detaillierten Aufzeichnungspflicht für jede einzelne Deponie)
- die Einhaltung von Genehmigungsbescheiden von einzelnen Anlagen hinsichtlich der für diese Anlagen zur Behandlung zugelassenen Abfallarten.

Im Wesentlichen sind die Aufzeichnungen also so durchzuführen, dass hiermit belegt werden kann, dass in jeder Anlage nur die Abfälle behandelt werden, für die diese genehmigt ist und dass die Behandlung von Stoffströmen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften getrennt gehalten oder getrennt nachgewiesen werden müssen (z.B. Klärschlamm und Bioabfall, Beleg von Verwertungsquoten) nachvollziehbar dokumentiert wird. Hieraus können allgemeine Regeln für die Unterscheidung relevanter Anlagen abgeleitet werden.

Die nachfolgenden Regeln verstehen sich als Grundlage für die Gliederung eines abfallwirtschaftlichen Betriebs zur Eintragung der Anlagen und Teilanlagen im Stammdatenregister (eRAS) als Basis für abfallwirtschaftliche Aufzeichnungen und für die Jahres-Abfallbilanz:

1. Abfallwirtschaftliche Anlagen auf verschiedenen Standorten können nicht zu einer relevanten Anlage zusammengefasst werden
2. Auch am selben Standort können Anlagen, die in der nachfolgenden Auflistung unterschiedlichen Anlagentypen zugeordnet sind, NICHT zu EINEM relevanten Anlagenteil zusammengefasst werden:
 - Anlage zur thermischen Behandlung (Verbrennungsanlage)
 - Deponie
 - Kompostanlage
 - MBA-Anlage
 - CP-Anlage
 - Sortieranlage
 - Lager für gefährliche Abfälle (ausgenommen Pufferlager)
 - Lager für nicht gefährliche Abfälle (ausgenommen Pufferlager)
 - Produktionsanlage
 - Produktlager

¹ Der Begriff Anlage wird hier synonym für Anlage und Anlagenteil im Sinne der ANVO verwendet

3. Pufferlager (= Lager zum Erhalt eines kontinuierlichen Betriebes einer relevanten Anlage) müssen nicht getrennt von dieser relevanten Anlage, in der die eigentliche Behandlung des Abfalls erfolgt, erfasst werden, vorausgesetzt, dass eine räumliche Nähe zu dieser relevanten Anlage und eine Abgrenzung zu weiteren relevanten Anlagen am Standort gegeben ist. Es werden INPUTPUFFERLAGER (alle dort gelagerten Abfälle werden unmittelbar der zugehörigen relevanten Anlage zugeführt; zB Tiefbunker einer Verbrennungslinie) und OUTPUTPUFFERLAGER (alle dort gelagerten Abfälle stammen unmittelbar aus der zugehörigen relevanten Anlage; zB Schlackeaustrag aus Verbrennungslinie) unterschieden.
4. Anlagen zur mechanischen, z.T. auch physikalisch-chemischen Behandlung, als Vor- oder Nachbehandlung des Abfalls vor/nach der eigentlichen Behandlungsanlage wie z.B. Zerkleinern, Aussortieren, Sieben, Entwässern, Befeuchten, Staubfreimachen können mit der eigentlichen Behandlungsanlage zu EINER relevanten Anlage zusammengefasst werden, wenn der Abfallstrom in direkter Linie durch die Kette dieser Anlagen durchgeht. Teilt sich hingegen ein Abfallstrom in einer dieser Anlagen und werden diese Teilströme unterschiedlich weiterbehandelt, so ist die Zusammenfassung dieser Anlagen zu EINER relevanten Anlage nicht möglich, eine Trennung hat dort zu erfolgen, wo sich der Abfallstrom teilt. Die Unterscheidung „Sortieranlage“ und „Anlage zum Aussortieren“ erfolgt an Hand der Aufteilung der Stoffströme. Aus einer Anlage zum Aussortieren wird der Abfall bis auf einen geringen, aussortierten Anteil direkt in EINE Behandlungsanlage verbracht (zB Metallabscheidung bei der Behandlung von Bioabfällen). In einer Sortieranlage erfolgt eine Aufteilung in verschiedene Stoffströme, die verschiedenen Entsorgungswegen zugeordnet werden (zB Bauschutt-sortieranlage, Sperrmüllsortieranlage). Die „Sortieranlage“ ist als relevante Anlage im Stammdatenregister anzugeben, die „Anlage zum Aussortieren“ kann gemeinsam mit der eigentlichen Behandlungsanlage zu einer relevanten Anlage zusammengefasst werden. WICHTIG: Wenn Anlagen über unterschiedlichen Genehmigungsumfang hinsichtlich der zugelassenen Abfallarten verfügen, so sind diese als getrennte relevante Anlagen zu erfassen (zur Nachvollziehbarkeit der Einhaltung der Bescheide).
5. Anlagen desselben Anlagentyps können zu EINER relevanten Anlage zusammengefasst werden, wenn diese für die Behandlung derselben Abfallarten genehmigt sind und diesen Anlagen auch dieselben Abfallarten zugeführt werden. Nicht zu einer relevanten Anlage zusammengefasst werden können z.B. eine Klärschlammverbrennungsanlage und eine Abfallverbrennungsanlage, in der gemischte Siedlungsabfälle eingesetzt werden; oder eine (Abfall-)Biomassefeuerungsanlage und eine sonstige Altholzverbrennungsanlage. Ebenso können verschiedene Linien einer Abfall(mit)verbrennungsanlage NICHT zu einer relevanten Anlage zusammengefasst werden, wenn für jede Linie ein getrennter Emissionsgrenzwert einzuhalten ist (Ausnahme: Wenn beide Linien über ein gemeinsames Inputpufferlager verfügen, da hier eine korrekte Aufteilung der Abfallarten auf die beiden Linien nicht möglich ist).

Beim Zusammenfassen von Anlagen desselben Typs ist neben den Einzelgenehmigungen dieser Anlagen zu prüfen, ob Rechtsvorschriften existieren, die ein Zusammenfassen verhindern. So sieht die (künftige) Deponieverordnung 2007 getrennte Aufzeichnungen für jedes Kompartiment und für jeden Kompartimentsabschnitt vor. Die Kompostverordnung sieht im Hinblick auf die Chargennachverfolgbarkeit die getrennte Erfassung von biogenen Abfällen (Anlage 1 Teil 1 der KompostVO) und Klärschlämmen sowie ähnlichen Materialien (Anlage 1 Teil 2 der KompostVO) vor. Somit müssen Lager für Materialien der Anlage 1 Teil 1 und solche für Materialien der Anlage 1 Teil 2 getrennt als relevante Anlagenteile erfasst werden. Grundsätzlich stellen getrennte Lagerbereiche – dies können sein: Lager für gefährliche Abfälle und Lager für nicht gefährliche Abfälle, Problemstoffsammelstellen, etc. - verschiedene relevante Anlagen dar (vgl. Aufzählung in der AbfallnachweisVO).

6. Behandlungsanlagen, in denen die Abfalleigenschaft durch Herstellung eines Produktes endet (z.B. Kompostanlagen, EAG(bauteile) zur Wiederverwendung), haben jedenfalls ein Produktlager als relevante Anlage auszuweisen.

7. An jedem Standort mit mehr als einer relevanten Anlage, an dem Abfälle übernommen und nicht unmittelbar einer bestimmten relevanten Anlage (oder deren Pufferlager) zugeführt werden, ist für die Nachvollziehbarkeit der Zwischenlagerung ein eigenständiger Lagerbereich als relevante Anlage auszuweisen. Zwischenlager gemäß Deponieverordnung stellen jedenfalls eigenständige relevante Anlagen dar.
8. Anlagen, die als mobile Anlagen genehmigt sind, sind als relevante Anlagen am Sitz der registrierten Person (Betreiber der mobilen Anlage) zu erfassen – hierzu ist ein eigener Standort am Sitz des Unternehmens im Stammdatenregister anzulegen. Mobile Anlagen sind zukünftig im Stammdatenregister als mobile Anlagen zu kennzeichnen und die zuständige Genehmigungsbehörde ist einzutragen. Dies können mehrere Behörden sein: Die grundsätzliche Genehmigung erteilt die für den Sitz zuständige Behörde, allfällige Ergänzungen der Genehmigung kann auch die Behörde am Aufstellungsstandort treffen.

Anmerkung: Relevante Anlagen (ortsfeste und mobile) sind im Stammdatenregister für Aufzeichnungen gemäß Abfallnachweisverordnung und für die Meldung von Jahresabfallbilanzen als Abfallbilanzberichtseinheit (BE_ABIL) zu kennzeichnen.